



Benützungsreglement Schützenhaus Weiningen

Reg.-Nr. L2.02.2

Adresse Schützenwart und Stellvertretung

Heidi Gurtner, Rauchackerstrasse 37, 8102 Oberengstringen
079 214 65 52, gurtnerheidi@bluewin.ch

Abteilung Finanzen & Liegenschaften Weiningen
Konto IBAN CH05 0900 0000 8000 6313 7

1. Verwaltungskompetenz

Mit der Verwaltung und Aufsicht über die Belegung des Schützenhauses beauftragt der Gemeinderat Weiningen den Schiessverein Weiningen. Der Schiessverein bestimmt hierzu aus seinen eigenen Reihen einen Schützenwart.

2. Benützungsberechtigte

Das Schützenhaus steht in erster Priorität dem Schiessverein im Rahmen seiner Schiessanlässe und vereinsinternen Veranstaltungen, in zweiter Priorität den Gemeindebehörden, den Ortsparteien sowie den übrigen ortsansässigen Vereinen für deren offiziellen Anlässe kostenlos zur Verfügung. Das Schützenhaus kann im Weiteren an Drittpersonen vermietet werden, soweit dadurch die im Jahresprogramm des Schiessvereins aufgeführten Belegungsdatum nicht tangiert werden.

Bei Unklarheiten oder Uneinigkeiten bezüglich der Belegungsberechtigung entscheidet der Finanzvorstand im Auftrag des Gemeinderates.

3. Miettarife

Bei jeder Benützung des Schützenhauses handelt es sich, ungeachtet der Zahlungspflichten, um ein Mietverhältnis. Für Behörden, Parteien und Vereine der Gemeinde Weiningen ist die Benützung gratis. In Weiningen wohnhafte Drittpersonen bezahlen für das Schützenhaus eine Miete von CHF 200.— pro Belegung. Die Miete des Schützenhauses für Firmen und auswärtige Drittpersonen beträgt CHF 350.—. Zusätzlich ist mit der Mietgebühr ein Depot von CHF 100.— zu leisten, welches für allfällige Instandstellungs- bzw. Nachreinigungskosten verwendet wird. Für CHF 60.— kann bei Bedarf ein Gasgrill inkl. Gas dazugemietet werden. Ausserdem steht für CHF 600.— ein Zelt zur Miete zur Verfügung, welches vom Schützenverein aufgestellt und abgebaut wird.

Die Miete und das Depot sind vor dem Belegungsdatum einzubezahlen. Bei Annullierung des Anlasses durch den Mieter ist die Hälfte der Miete geschuldet, falls die Abmeldung nicht mindestens einen Monat vor dem reservierten Belegungsdatum erfolgt.

4. Reservation

Die Reservierung des Schützenhauses wird durch den Schützenwart bzw. dessen Stellvertreter in der Reihenfolge ihres Einganges sowie unter Berücksichtigung der vom Schiessverein im Jahresprogramm aufgeführten Belegungsdaten vorgenommen. Der Mieter hat bei der Reservierung einen Verantwortlichen für die Durchführung des Anlasses sowie Befolgung der aus dem vorliegenden Benützungsreglement hervorgehenden Vorschriften namentlich zu bezeichnen. Die Reservierung gilt als definitiv, wenn der Mietvertrag in allen Einzelheiten ausgefüllt und unterzeichnet beim Schützenwart vorliegt und bei Drittpersonen die Miete und Depotleistung einbezahlt sind.

5. Übernahme und Benützung Schützenhaus

Die Mietübernahme des Schützenhauses erfolgt mit der Aushändigung des Schlüssels. Dieser ist am Vortag der Benützung beim Schalter des Gemeindehauses Weiningen, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen, während den ordentlichen Öffnungszeiten zu beziehen. Der Bezug für Wochenendmieten muss am Freitag bis spätestens 14.00 Uhr erfolgen.

Den Benutzern des Schützenhauses steht die gesamte Einrichtung inkl. Küche und WC-Anlagen zur Verfügung. Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden dem Mieter in einwandfreiem Zustand übergeben. Allfällig festgestellte Mängel sind dem Schützenwart unverzüglich mitzuteilen. Alle Benutzer sind verpflichtet, Mobiliar, Geschirr und Einrichtungen sorgfältig zu behandeln.

Das Mietobjekt muss am Folgetag in gereinigtem und einwandfreiem Zustand übergeben werden. Tische, Bänke und Stühle sind abzuwaschen und der Boden ist zu wischen bzw. feucht aufzunehmen. Bei Benützung des Cheminées ist dieses nach Gebrauch zu reinigen. Der Abfall ist durch den Mieter in eigener Verantwortung zu entsorgen. Eine notwendige Nachreinigung und/oder Abfallentsorgung durch den Schützenwart wird mit einem Stundenansatz von CHF 85.— zuzüglich Spesenaufwand belastet.

6. Rückgabe Schützenhaus

Die Rückgabe des Schützenhauses erfolgt nach entsprechender Terminvereinbarung in Anwesenheit des Schützenwartes. Hernach ist der Schlüssel wieder im Gemeindehaus zu retournieren.

Allfällige Beschädigungen hat der Mieter dem Schützenwart unaufgefordert zu melden. Diese werden im Abnahmeprotokoll, welches einen Bestandteil des Benützungsvertrags darstellt, festgehalten. Unterlässt ein Mieter eine Mangelmeldung, so erfolgt durch den Schützenwart ein Nachtrag im Abnahmeprotokoll. Erscheint der Mieter nicht zur Rückgabe, so anerkennt er die im Protokoll festgehaltenen Schäden und Ersatzkosten. Die Kosten für erforderliche Instandstellungen und Ersatzanschaffungen werden dem Mieter durch die Gemeindeverwaltung Weiningen unter Abzug der geleisteten Depotzahlung in Rechnung gestellt.

7. Sorgfaltspflicht und Haftung

Der Mieter ist persönlich dafür verantwortlich, dass die Sorgfaltspflicht wahrgenommen wird. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass keine brennbaren Dekorationen verwendet werden und beim Verlassen des Schützenhauses kein offenes Feuer im Cheminée brennt und der Rauchabzug offen bleibt. Die Verwendung von Nägeln, Schrauben und Klammern für die Befestigung von Dekorationen ist nicht gestattet, ebenso das Betreten von Gebäudeteilen, die nicht zu den gemieteten Räumlichkeiten gehören.

Der Mieter ist im Weiteren für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Umgebung des Schützenhauses verantwortlich. Vor, während und nach Anlässen sind Ruhestörungen, Lärm und Belästigungen untersagt. Bei Veranstaltungen mit Musik sind Verstärkeranlagen auf eine tragbare Lautstärke zu begrenzen.

Beim Verlassen des Schützenhauses ist der Mieter verantwortlich, dass das Licht gelöscht ist, sowie Fenster und Läden geschlossen und Aussentüren abgeschlossen sind.

Der Schützenwart hat Anrecht auf jederzeitigen freien Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen. Bei grober Missachtung von Anweisungen des Benützungsreglements behält sich der Gemeinderat Weiningen die Wegweisung der anwesenden Benutzer sowie das Recht vor, den verantwortlichen Mieter zur Rechenschaft zu ziehen.

8. Schlussbestimmungen

Das Benützungsreglement wird dem Mieter des Schützenhauses abgegeben und ist Bestandteil des Mietvertrages. Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten, die sich aus der Belegung des Schützenhauses ergeben, befindet der Gemeinderat Weiningen.